

GR_GERICHTE VR1 2025 19 vom 27. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2025_19

FR: GR_GERICHTE VR1 2025 19 du 27 octobre 2025

IT: GR_GERICHTE VR1 2025 19 del 27 ottobre 2025

Regeste

Klassenumteilung (Primarschule) | Schulwesen und Kultur

Erwägungen

E. 28

März 2003 E. 3.4, 2C_272/2012 vom 9. Juli 2012 E. 4.4.3). Vorliegend kann ein solcher Eingriff und damit die Anfechtbarkeit einer schulorganisatorisch motivierten Anordnung bejaht werden, denn diese hätte zur Folge, dass das Kind aus seiner angestammten Schulklasse versetzt würde. Dies bedeutet in der Regel einen erheblichen Einschnitt für das betroffene Kind, kommt dem Eingriff doch bis zu einem gewissen Grad Sanktionscharakter zu (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2021.00109 vom 18. März 2021 E. 1.2). Im angefochtenen Entscheid schloss sich der Beschwerdegegner dieser Auffassung an und beschrieb die vorliegende Situation der umstrittenen Klassenumteilung während laufender Primarschulzeit, mithin nach Absolvierung der ersten Primarklasse, als spezielle Ausgangslage. Daher erachtete er es als sachgerecht, die Rechtmässigkeit der beanstandeten Anordnung zu prüfen.

2. Legitimation 2.1. Im Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht müssen gewisse Prozessvoraussetzungen erfüllt sein, damit das Gericht auf eine Beschwerde eintritt, die Sache inhaltlich (materiell) prüft und einen Sachentscheid fällt. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, führt das zu einem Nichteintretensentscheid. (vgl. BERTSCHI, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl. 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a 7 / 23 Rz. 50). Objektive Prozessvoraussetzungen einer Beschwerde bilden neben der Zuständigkeit das Vorliegen eines Anfechtungsobjekts und eines zulässigen Beschwerdegrundes, die Wahrung der Rechtsmittelfrist sowie gewisse Formerfordernisse der Rechtsmitteleingabe. Schliesslich darf über die Streitsache nicht bereits rechtskräftig entschieden worden sein; es darf keine res iudicata vorliegen. Subjektive Voraussetzungen an die Person, die ein Rechtsmittel erhebt, sind die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die Legitimation. Handelt jemand anders im Namen der beschwerdeführenden Person, ist zudem deren Vollmacht erforderlich (vgl. BERTSCHI, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 19-28a Rz. 52). Das Obergericht prüft gemäss Art. 4 Abs. 2 VRG seine Zuständigkeit von Amtes wegen und untersucht, ob und inwiefern auf eine Beschwerde einzutreten ist bzw. ob die zuvor genannten formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2. Gemäss Art. 50 VRG ist zur Führung einer Beschwerde berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.

2.3. Legitimationsvoraussetzungen sind somit das Berührtsein und die Betroffenheit in schutzwürdigen Interessen, die der sogenannten materiellen Beschwer zuzuordnen sind (vgl. BERTSCHI, a.a.O., § 21 Rz. 10). Dem Erfordernis des Berührtseins ist die von der Praxis entwickelte Anforderung

zuzuordnen, wonach die beschwerdeführende Person stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Streitgegenstand stehen muss (BGE 139 II 279 E. 2.3; vgl. BERTSCHI, a.a.O., § 21 Rz. 14). Nach einer Standardformulierung des Bundesgerichtes setzt die materielle Beschwer voraus, dass die betreffende Person "über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. [...] Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann" (BGE 137 II 30 E. 2.2.2; BERTSCHI, a.a.O., § 21 Rz. 10 und 13). Die materielle Beschwer setzt voraus, dass das erfolgreiche Rechtsmittel der beschwerdeführenden Person einen praktischen Nutzen eintragen würde, der sich ergibt, wenn mit der Gutheissung der Beschwerde ein Nachteil in wirtschaftlichen, materiellen, ideellen oder anderen Interessen abgewendet werden kann. Die rechtliche oder tatsächliche Situation muss durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinflusst werden können. Damit wird bezweckt, dass nicht die Verletzung von Rechtsnormen geltend gemacht wird, die der beschwerdeführenden Person bei einem Obsiegen keine Vorteile bringt (vgl.

8 / 23 BGE 141 II 14 E. 4.4, 140 II 214 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 2C_95/2021 vom 27. August 2021 E. 4.3.1; vgl. BVGE 2009/31 E. 3.1; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-385/2012 vom 8. Mai 2012 E. 3.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 21 31 vom 10. Dezember 2021 E. 4.2; vgl. dazu auch KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 944). Weiter ist vorauszusetzen, dass das Interesse unmittelbar und konkret ist. Dies bedeutet, dass bereits mit dem Obsiegen der praktische Nutzen eintreten muss bzw. der drohende Nachteil unmittelbar abgewendet werden kann. Könnte hingegen die geltend gemachte Beeinträchtigung selbst durch die Gutheissung des Rechtsmittels nicht abgewendet werden, ist das schutzwürdige Interesse zu verneinen (BERTSCHI, a.a.O., § 21 Rz. 15). Sodann müsste die Gutheissung des Rechtsmittels für sich alleine ausreichen, um den vom Beschwerdeführer gewünschten Erfolg zu zeitigen (BERTSCHI, a.a.O., § 21 Rz. 17). Ferner muss das geltend gemachte Interesse aktuell sein, d.h. es muss sowohl im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung als auch im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sein (BGE 137 I 23 E. 1.3.1 m.w.H.; vgl. BERTSCHI, a.a.O., §§ 19-28a Rz. 55 und § 21 Rz. 24). Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn der angefochtene Akt im Zeitpunkt des Urteils keine Rechtswirkungen mehr entfalten kann und der Nachteil auch bei einer Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (vgl. zum Ganzen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden V 14 7 vom 17. März 2015 E. 3a). 2.4. Die Praxis sieht vom Erfordernis des aktuellen Interesses ab, wenn sich die aufgeworfenen Fragen jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, eine rechtzeitige verfassungsgerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 146 II 335 E. 1.3, 142 I 135 E. 1.3.1, 139 I 206 E. 1.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden V 20 3 vom 21. April 2022 E. 2.3 m.w.H.; BERTSCHI, a.a.O., § 21 Rz. 25; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 946). In diesen Fällen genügt ausnahmsweise ein virtuelles Rechtsschutzinteresse (vgl. BGE 128 II 34, 118 Ia 493, 111 Ib 59). Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) tendiert dazu, das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse weit auszulegen, weshalb die Einschränkung des gerichtlichen Rechtsschutzes durchaus

als unverhältnismässig qualifiziert werden könnte, wenn infolge weggefallenen Rechtsschutzinteresses auf eine Beschwerde nicht eingetreten würde (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 946). 2.5. Hinsichtlich ihrer Legitimation zur Beschwerdeerhebung bringen die Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass ihnen aufgrund der Tatsache, dass

9 / 23 D._____ die zweite Klasse im Sommer 2025 abschliesse und danach für die dritte Klasse eine andere Lehrperson zugewiesen bekomme, bewusst sei, dass das aktuelle praktische Interesse an der Behandlung der Beschwerde zumindest in Frage gestellt werden müsse. Jedoch sei nach der Rechtsprechung ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses zu verzichten, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen könnten, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren erheblichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liege. Vorliegend stehe die Klärung der Frage im Raum, ob die blosser Behauptung eines bestrittenen Vorfalls zwischen einer Lehrperson und den Eltern eines Schulkindes, der sich vor mehreren Monaten ereignet haben soll, als Grundlage für eine spätere Klassenumteilung des Kindes dienen könne. Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, dass nach ihrem Kenntnisstand die ehemalige Klassenlehrerin von D._____, G._____, weiterhin an der Primarschule F._____ tätig sei. Es sei anzunehmen, dass G._____ unter einer Form psychischer Belastung leide. Dies zeige sich unter anderem darin, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, an der gemeinsamen Besprechung vom 20. Juni 2024 hinsichtlich der Klassenumteilung teilzunehmen, wobei sie die Schulleiterin mit der Begründung entschuldigt habe, dass ihre Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Trotz Kenntnis dieser Situation habe die Schulbehörde keine angemessenen Massnahmen ergriffen. Stattdessen sei eine offensichtlich gesundheitlich belastete Lehrperson auf Kosten eines Kindes geschützt worden. Diese Untätigkeit seitens des Beigeladenen lasse die Befürchtung aufkommen, dass sich ähnliche Probleme unter gleichen oder vergleichbaren Umständen jederzeit wiederholen könnten, solange dieser Missstand nicht wirksam behoben werde. Weiter liege die Klärung der Frage auch im öffentlichen Interesse, denn sollte der aufgezeigte Missstand nicht ausreichend adressiert werden, bestehe die Gefahr, dass er in der Schulbehörde fortbestehe und zu weiteren Vorfällen führe. Dies hätte zur Folge, dass das Kindeswohl nicht nur in diesem speziellen Fall, sondern auch in einer Vielzahl anderer Fälle beeinträchtigt werde. Folglich liege damit eine Konstellation vor, um ausnahmsweise vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses abzusehen. 2.6. Dem entgegenete der Beschwerdegegner, dass ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer an der Behandlung und Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht gegeben sei, zumal D._____ die 2. Primarklasse in diesem Schuljahr abschliessen und danach bei einem (allfälligen) Besuch der 3. Primarklasse ohnehin einer anderen Lehrperson zugewiesen würde. Wie im angefochtenen Entscheid ausgeführt worden sei, habe D._____ das Schuljahr 2024/2025

10 / 23 gar nicht erst angetreten. Allein schon aufgrund dieser Sachlage sei auf die Beschwerde wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. 2.7. Der Beigeladene führte hierzu aus, die Beschwerdeführer hätten die Rechtsprechung zwar korrekt zitiert, würden daraus jedoch die falschen Schlüsse ziehen. Mit der Gutheissung der Beschwerde würden sie die Aufhebung des Entscheids des EKUD vom 11. Februar 2025 verlangen und damit in letzter Konsequenz die Aufhebung der Klassenumteilung und die

Weiterbeschulung von D. _____ in der Schulklasse I. _____. Dies, obwohl nach Auffassung der Beschwerdeführer die Klassenlehrperson G. _____ psychisch belastet und damit für die Funktion der Klassenlehrperson ungeeignet sei. D. _____ gehe seit dem 11. November 2024 in die J. _____ in K. _____ zur Schule. Es sei davon auszugehen, dass D. _____ auch bei Gutheissung des angefochtenen Entscheids mutmasslich keinen weiteren Schultag mehr in der Primarschule F. _____ besuchen werde. Dieser Umstand verdeutliche das fehlende Rechtsschutzinteresse und die fehlende Sachbezogenheit der Beschwerde, sodass auch deswegen nicht darauf einzutreten sei. Zudem sei die Frage der Rechtmässigkeit der Klassenumteilung gegenstandslos geworden, nachdem die Beschwerdeführer entschieden hätten, ihre Tochter woanders beschulen zu lassen. Dieser Fall könne sich auch nicht unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen, denn dazu müssten die Beschwerdeführer ihre Tochter wieder bei der Schule in F. _____ anmelden, was nicht zu erwarten sei. Schliesslich sei auch in einem solchen Fall eine Überprüfung rechtzeitig möglich. Zudem bilde das Kindeswohl nicht in jedem Fall absolute Handlungsmaxime. Er habe auch eine Verantwortung gegenüber den Lehrpersonen. Demnach müsse eine Interessenabwägung zwischen Kindeswohl und Fürsorgepflicht stattfinden. Mit der Klassenumteilung sei beiden Interessen Rechnung getragen worden.

2.8. Vorliegend sind die Beschwerdeführer Adressaten des angefochtenen Entscheids vom 11. Februar 2025 und folglich durch diesen unmittelbar berührt. Nachfolgend bleibt somit zu prüfen, ob ein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse vorliegt, welches zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Im Entscheid vom 11. Februar 2025 verfügte das EKUD eine Klassenumteilung von D. _____, womit sie neu in die Klasse H. _____ zu einer anderen Lehrperson eingeteilt wurde. Die Beschwerdeführer verlangen in ihrer Beschwerde vom 19. März 2025 (act. A.1), dass der Entscheid des EKUD vom 11. Februar 2025 betreffend Klassenumteilung von D. _____ aufzuheben sei. Bei einer Gutheissung der Beschwerde würde der Entscheid bzw. die Klassenumteilung gemäss den Anträgen der Beschwerdeführer

11 / 23 aufgehoben werden und D. _____ müsste wieder in der ursprünglichen Primarklasse I. _____ beschult werden.

2.9. Aus den Akten ergibt sich, dass D. _____ im Sommer 2025 die zweite Klasse abgeschlossen hat. Zudem wird in der Schule F. _____ eine Klasse jeweils während zwei Schuljahren von derselben Lehrperson geführt, weshalb D. _____ das Schuljahr 2025/2026 bei einer neuen Klassenlehrperson hätte beginnen müssen. Tatsächlich hat D. _____ dieses Schuljahr jedoch an der J. _____ in K. _____ (L. _____) aufgenommen. Folglich wird sie überhaupt nicht mehr in der Schule F. _____ weiterbeschult. Unter diesen Umständen fehlt es an einem aktuellen praktischen Rechtsschutzinteresse, da D. _____ selbst im Falle einer Aufhebung der Verfügung nicht mehr in die Klasse I. _____ bei der Klassenlehrperson G. _____ eingeteilt werden könnte. Folglich könnte der angefochtene Akt im Zeitpunkt des Urteils keine Rechtswirkungen mehr entfalten und der Nachteil könnte auch bei einer Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden. Von den Beschwerdeführern wird dies zumindest in Frage gestellt. Unabhängig davon machen sie jedoch geltend, es liege eine Ausnahmesituation vor, die ein Absehen davon rechtfertige. Dazu müssten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (E. 2.4 hiavor) folgende Voraussetzungen gegeben sein: Die aufgeworfene Frage könnte sich unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen jederzeit wieder stellen ohne dass eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall möglich wäre und die Beantwortung liegt wegen deren erheblicher Bedeutung im öffentlichen Interesse.

2.10. Die Frage der Rechtmässigkeit einer Klassenumteilung aufgrund

eines behaupteten Vorfalls zwischen einem Elternteil und der Klassenlehrperson, der das Verhältnis zwischen ihnen beeinträchtigte, kann sich zumindest unter ähnlichen Bedingungen auch künftig stellen. Wie der Beigeladene zutreffend ausführt, wird sich diese Frage in Bezug auf die Tochter der Beschwerdeführer jedoch nicht mehr stellen, da diese weder weiterhin von der Lehrperson G. _____ noch an der Schule F. _____ unterrichtet wird. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass im Schulalltag zwischen weiteren Eltern und Klassenlehrpersonen erneut Vorfälle auftreten, welche eine Zusammenarbeit verunmöglichen. Die Voraussetzung einer gleichen oder ähnlichen Situation setzt gemäss Rechtsprechung nicht zwingend voraus, dass dieselben Parteien wie im vorliegenden Verfahren beteiligt sind (vgl. BGE 121 I 279 E. 1; vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden V 18 3 vom 13. Februar 2018 E. 3c, V 20 3 vom 21. April 2022 E. 2.3). Die Frage, ob in einem solchen Fall eine Klassenumteilung zulässig wäre, um die konstruktive Zu-

12 / 23
sammenarbeit zwischen Eltern und Lehrperson sicherzustellen, kann sich daher grundsätzlich erneut stellen. 2.11. Damit von einem aktuellen praktischen Interesse abgesehen werden kann, müsste eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich sein. Übernimmt – wie hier – eine Lehrperson eine Schulklasse für die Dauer von zwei Schuljahren und wird nach Ablauf des ersten Schuljahres auf das zweite Schuljahr hin – wie hier – eine Klassenumteilung eines Schulkindes vorgesehen, ist es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich, diesen Entscheid innerhalb der verbleibenden Frist von einem Schuljahr abschliessend einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Dies gilt umso mehr, als die Überprüfung zunächst verwaltungsintern erfolgen muss, bevor überhaupt eine gerichtliche Instanz darüber urteilt. Die Möglichkeit einer rechtzeitigen abschliessenden gerichtlichen Überprüfung ist somit in der Praxis kaum gegeben. Vorliegend wird die Frage der Rechtmässigkeit der Klassenumteilung in 3. Instanz beurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass der Entscheid über die Klassenumteilung am 10. Juli 2024 (act. B.3) erging und erst mit der vorliegenden Beschwerde vom 19. März 2025 (act. A.1) einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Im vorliegenden Fall schloss D. _____ im Sommer 2025 die zweite Klasse ab. Gleichzeitig zog sich der Schriftenwechsel im gerichtlichen Verfahren bis in den Juni 2025 hin, also praktisch bis zum Schulabschluss im Sommer 2025, was die problematische Situation verdeutlicht. Zudem dürfte es selten vorkommen, dass ein Klassenwechsel in der Mitte eines laufenden Klassenzuges verfügt wird, da dies grundsätzlich einen erheblichen Eingriff darstellt. In einem solchen Fall würde die Frist für eine rechtzeitige Überprüfung entsprechend auf ein Jahr verkürzt. 2.12. Abschliessend ist zu prüfen, ob die Frage der Rechtmässigkeit einer Klassenumteilung über den Einzelfall hinaus im öffentlichen Interesse liegt. Ein solches Interesse ist dann gegeben, wenn eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vorliegt. Die Organisation des Schulbetriebs und die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu Klassen und Lehrpersonen dient nicht nur der Interessenwahrung einzelner Schülerinnen und Schüler, sondern verfolgt über den Einzelfall hinausgehende öffentliche Interessen. Dies steht im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) sowie mit der Pflicht der Behörden, einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen (vgl. BGE 129 I 35 E. 9.1; Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden VR1 2025 17 vom 27. Juni 2025 E. 5.4). Denn das Bundesgericht hat entschieden, dass staatliche Massnahmen, die den geordneten Schulbetrieb und die angemessene Bildung der Schülerinnen und Schüler sichern, auch ein öffentliches Interesse berühren würden. Dieses öffentliche Interesse überwiege in aller Regel die privaten

Interessen der einzelnen Schüler

13 / 23 und rechtfertige gewisse Einschränkungen. Die Berücksichtigung von Interessen einzelner Schüler würde daher dort ihre Schranken finden, wo ein geordneter und effizienter Schulbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden könne und dadurch der Ausbildungsauftrag der Schule in Frage gestellt werde (BGE 129 I 35 E. 9.1). Entsprechend hat auch das Obergericht des Kantons Graubünden festgehalten, dass organisatorische Zuweisungen zu Klassen nicht nur den Einzelnen betreffen, sondern grundsätzliche Fragen der Schulorganisation berühren (Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden VR1 2025 17 vom 27. Juni 2025 E. 5.4). Das Bundesgericht hat zudem festgehalten, dass die Schule ihre Leistungen nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Schüler erbringe. Die dabei verfolgten Ziele würden in diesem Sinne Gesichtspunkte des Kindeswohls bilden, weshalb der Schulbesuch auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden könne (vgl. BGE 129 I 12 E. 8.4, 142 I 49 E. 9.5.1). Ferner übernimmt die Schule auch einen zentralen integrativen Auftrag. Ein ausreichender Grundschulunterricht muss nicht nur schulisches Wissen vermitteln, sondern entwicklungspezifisch auch die Fähigkeit der Schüler zum Zusammenleben in der Gesellschaft fördern (vgl. zum Ganzen auch Urteile des Bundesgerichts 2C_893/2018 vom 6. Mai 2019 E. 6.1, 2C_686/2011 vom 25. Januar 2012 E. 2.3.4, 2C_592/2010 vom 20. September 2011 E. 3.3.1, 2C_738/2010 vom 24. Mai 2011 E. 3.5.4 und 3.5.6). Die Schulen tragen somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, indem sie soziale Kompetenzen, Konfliktfähigkeit und Kooperationsbereitschaft fördern. Eine funktionierende Klassenstruktur ist hierfür unerlässlich und somit im öffentlichen Interesse. Durch die Zuteilung in eine geeignete Klasse (d.h. auch ohne Konflikt zwischen den Eltern und Lehrpersonen) wird jedem Kind die Möglichkeit gegeben, in einem fördernden Umfeld zu lernen, was der Verwirklichung des verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) dient. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Klassenumteilung aufgrund von Konflikten zwischen Eltern und Lehrpersonen rechtmässig ist, kann sich sowohl in der Schule in F._____ als auch in anderen Schulen wieder stellen und ist für die Schulbehörden sowie auch für die Eltern von erheblicher praktischer Relevanz. Eine gerichtliche Klärung trägt daher zur Rechtssicherheit bei und liegt im öffentlichen Interesse. 2.13. Zusammenfassend ergibt sich, dass ein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse im konkreten Fall fehlt, da eine Gutheissung der Beschwerde nichts an der rechtlichen bzw. tatsächlichen Situation in Bezug auf die Tochter der Beschwerdeführer D._____ zu ändern vermag. Gleichwohl kann die Frage der Rechtmässigkeit einer Klassenumteilung aufgrund von Konflikten zwischen Eltern und Lehrpersonen unter ähnlichen Umständen künftig jederzeit erneut auftreten und liegt zudem im öffentlichen Interesse. Eine rechtzeitige Überprüfung dürfte dabei kaum

14 / 23 möglich sein, zumal – wie vorliegend – periodisch alle zwei Jahre Lehrpersonenwechsel stattfinden, wodurch sich die Ausgangslage rasch wieder verändert, und es im Einzelfall – wie hier – kaum möglich sein wird, innerhalb eines Schuljahres die strittige Angelegenheit abschliessend in einem gerichtlichen Verfahren zu beurteilen. Demnach ist das Vorliegen eines virtuellen Interesses zu bejahen, insbesondere im Lichte der weiten Auslegung des Anspruchs auf gerichtlichen Rechtsschutz durch die Rechtsprechung des EGMR. Folglich sind die Beschwerdeführer zur Beschwerdeerhebung im Sinne von Art. 50 VRG legitimiert und auf die Beschwerde kann eingetreten werden. 3. Rechtmässigkeit der verfügbaren Klassenumteilung 3.1. Materiell ist streitig und nachfolgend zu prüfen, ob die

vom Schulverband verfügte Klassenumteilung von D. _____ in die Parallelklasse H. _____ rechtmässig war bzw. ob der vorliegende Konflikt zwischen den Beschwerdeführern und der Lehrperson G. _____ eine Klassenumteilung von D. _____ in die Parallelklasse H. _____ rechtfertigt. Dazu ist festzuhalten, dass sich die Kognition des Obergerichts bei der Beurteilung einer Beschwerde auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erstreckt (vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. a und b VRG). Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen. Das Obergericht kann also sein Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Vorinstanz setzen; es hat Lösungen, die mit sachlichen Gründen vertretbar sind, zu akzeptieren, selbst wenn eine andere Lösung zweckmässiger erschiene (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 18 3 vom 21. September 2020 E. 3.2 und U 23 88 vom 21. Mai 2024 E. 3.3.3). 3.2. Die Beschwerdeführer machen geltend, die Anordnung der Klassenumteilung sei sachlich nicht gerechtfertigt. Die zeitliche Abfolge verdeutliche unmissverständlich, dass sich der Entscheid der Klassenumteilung unmöglich – wie von der Vorinstanz behauptet – auf die Strafuntersuchung bzw. ein aufgrund dessen angeblich stark belastetes Verhältnis zwischen den Beschwerdeführern und der Lehrperson stützen könne. Die Beschwerdeführer legen dar, dass der Vorfall am Skitag vom 15. Februar 2024 stattgefunden habe. Die Strafanzeige habe der Beschwerdeführer B. _____ jedoch erst am 22. Juli 2024 erstattet. Somit liege der Umteilungsentscheid zeitlich deutlich vor der Strafanzeige. Ebenso sei an dieser Stelle erwähnt, dass das lange Zuwarten von vier Monaten mit der von der Lehrperson G. _____ gestellten Forderung nach einer Klassenumteilung von D. _____ äusserst fragwürdig erscheine. Zudem bestehe auch sonst kein angespanntes Verhältnis, dies werde durch die Schulleitung als reine Schutzbehauptung vorgebracht

15 / 23 und sei erst im Nachhinein konstruiert worden, nämlich drei Wochen nach dem Gespräch mit der Schulleitung vom 20. Juni 2024. Da die Begründung folglich zeitlich nicht zutrefte und auf einer ungeprüften wie unbewiesenen Behauptung beruhe, sei der Entscheid ohne sachliche Grundlage, was ihn willkürlich mache, mithin jeglicher Sachlichkeit entbehre. 3.3. Der Beschwerdegegner verweist auf den angefochtenen Entscheid, in dem er ausführt, er teile die Auffassung des Schulrats, wonach eine zukünftige Zusammenarbeit zwischen der genannten Klassenlehrperson und den Beschwerdeführern, namentlich dem Vater von D. _____, über ein weiteres Jahr hinweg problematisch sei. Anlass hierfür sei ein Vorfall am Skitag sowie die in der Folge vom Beschwerdeführer eingereichte Strafanzeige gegen die Klassenlehrperson und die Schulleiterin wegen Ehrverletzung. Inwieweit die umstrittene Klassenumteilung im öffentlichen Interesse liege, könne dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall sei nachvollziehbar, dass diese Situation in erheblicher Weise belastend und in keiner Weise förderlich gewesen sei. Mit der umstrittenen Umteilung von D. _____ in die Parallelklasse könne sichergestellt werden, dass insbesondere zwischen dem Vater und der neuen Klassenlehrperson ein ungestörtes und unvoreingenommenes Verhältnis bestehe, was schliesslich auch im Interesse des betroffenen Schulkindes sei. Folglich erweise sich die Anordnung als sachlich gerechtfertigt. Zudem führt der Beschwerdegegner aus, dass die Klassenumteilung verhältnismässig sei. Dem Argument der Beschwerdeführer, dass die Klassenumteilung das Problem nur verlagere, entgegnet er, dass die Klassenumteilung nicht die Lösung des Konflikts zwischen G. _____ und dem Beschwerdeführer bezwecke, sondern zum Ziel habe, für dessen Tochter ein gutes schulisches Umfeld im Rahmen des Bildungsauftrages

zu schaffen. Hierzu bedürfe es eines unbelasteten Verhältnisses zwischen der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Nach dem angeblichen Vorfall anlässlich des Skitags im Februar 2024 habe die Klassenlehrperson G. _____ D. _____ zwar noch bis Ende des Schuljahres unterrichtet und habe versucht, trotz der belastenden Situation ihrem Bildungsauftrag als Lehrperson gerecht zu werden. Dass für G. _____ eine weitere Zusammenarbeit mit den Eltern und insbesondere mit dem Vater von D. _____ nicht mehr in Frage komme, erscheine im Nachhinein angesichts der geschilderten Umstände ohne Weiteres verständlich und nachvollziehbar. Die vom Schulrat geschützte Klassenumteilung erweise sich als taugliches und geeignetes Mittel mit Blick auf eine förderliche und erfolgreiche Schulbildung von D. _____. Weiter macht der Beschwerdegegner geltend, dass entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer sachverhaltsmässig nicht erstellt sei, dass D. _____ in der neuen Klasse H. _____ in ein instabiles Umfeld geraten würde. Aufgrund der

16 / 23 von den Beschwerdeführern aufgestellten Behauptung, diese Klasse habe in jüngster Zeit bereits mehrfach Lehrpersonenwechsel erleben müssen, lasse sich nicht schliessen, dass es sich bei der Klasse H. _____ aktuell um einen solchen instabilen Klassenverband handle. Zudem sei auch zu berücksichtigen, dass D. _____ im ersten Primarschuljahr insgesamt 95 Halbtage gefehlt habe, das aktuelle Schuljahr 2024/2025 gar nicht angetreten habe und gemäss Auskunft der zuständigen Schulbehörde bis dato die Primarschule immer noch nicht besucht habe. Folglich könne die von den Beschwerdeführern geltend gemachte gute Integration ihrer Tochter in der angestammten Klasse nicht derart sein, dass die Umteilung in die Parallelklasse einen schwerwiegenden Eingriff darstelle. Zudem würden D. _____ ungeachtet eines Klassenwechsels die ihr bekannten Förderlehrer (die Heilpädagogin und zusätzlich derselbe Schulsozialarbeiter) zur Verfügung stehen. Weiter bestehe auch ein intensiver Austausch zwischen den beiden Klassen I. _____ und H. _____, so dass D. _____ auch weiterhin den Kontakt zu ihren Schulkolleginnen und -kollegen aufrechterhalten könne. 3.4. Der Beigeladene bringt vor, dass zunächst kaum die Rede davon sein könne, dass das Verhältnis zwischen Eltern und Klassenlehrperson nicht schon vorher angespannt gewesen sei, wenn die Beschwerdeführer aufgrund eines organisatorischen Umteilungsentscheids sofort eine Strafanzeige gegen die Klassenlehrperson erstatten würden. Sodann würden die Beschwerdeführer aus der zeitlichen Abfolge nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Es sei weder für die Beschwerdeführer, den Beschwerdegegner noch das streitberufene Obergericht möglich, den Vorfall vom 15. Februar 2024 objektiv zu rekonstruieren. Damit würden als einzige Anhaltspunkte die subjektiven Darstellungen der betroffenen Personen verbleiben. Es möge sein, dass der Beschwerdeführer nicht der Auffassung gewesen sei oder sei, G. _____ an diesem Tag sexuell belästigt zu haben. Dies ändere nichts daran, dass G. _____ dies subjektiv so wahrgenommen habe. Dass sie in diesem Zusammenhang keine Strafanzeige eingereicht habe, bedeute nicht, dass sich der Vorfall nach Auffassung der Lehrperson nicht so zugetragen habe. Auch die zeitliche Dauer bedeute nicht, dass der Version des Beschwerdeführers mehr Glauben zu schenken sei. Schliesslich wäre eine Klassenumteilung mitten im Schuljahr ein schwerer wiegender Eingriff gewesen als ein Wechsel nach den Sommerferien. Es spreche zudem für G. _____, dass sie trotz des für sie subjektiv schwierigen Vorfalls versucht habe, D. _____ weiterhin zu unterrichten. Folglich sei die erforderliche Interaktion aufgrund des angespannten Verhältnisses nicht mehr möglich sowie dem Kindeswohl abträglich gewesen.

17 / 23 3.5. Im angefochtenen Entscheid vom 11. Februar 2025 folgte der Beschwerdegegner der Einschätzung des Beigeladenen, wonach die Fortführung der Zusammenarbeit zwischen den Beschwerdeführern und der Klassenlehrperson als belastend und nicht zielführend zu beurteilen sei. Die angeordnete Umteilung von D. _____ in die Parallelklasse erachtete er daher als erforderlich sowie sachlich gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund ist nachfolgend zu prüfen, ob diese Anordnung rechtmässig erfolgte. 3.6. Gemäss Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 5 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) erfordert staatliches Handeln, wie die vorliegende Anordnung einer Klassenumteilung durch den Schulrat es darstellt, eine gesetzliche Grundlage. Somit ist nachfolgend zu prüfen, ob die verfügte Klassenumteilung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Das Schulgesetz (BR 421.000) sowie die Verordnung zum Volksschulgesetz (VSV; BR 421.010) regeln Bildung und Erziehung in der Volksschule (Art. 1 Abs. 1 Schulgesetz). Gemäss Art. 4 Abs. 1 Schulgesetz führen die Gemeinden die öffentlichen Volksschulen; sie können diese Aufgabe an Gemeindeverbände delegieren. Im vorliegenden Fall ist die Schule in der Gemeinde F. _____ betroffen, welche dem Schulverband C. _____ angehört. Gemäss Art. 23 Abs. 1 Schulgesetz werden die Schülerinnen und Schüler der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I einer Klasse zugeteilt. Nach Art. 17 der Statuten des Schulverbands C. _____ sind die Aufgaben des Schulverbandes im Pflichtenheft geregelt. Die Schulleitung hat u.a. die operative Führung des Schulbetriebes unter strategischer Führung des Schulrates als Aufgabe (Art. 17 lit. c der Statuten des Schulverbands C. _____). Demnach liegt die Verantwortung für die Klassenzuteilung bei der Schulleitung, was vorliegend auch nicht bestritten wird. Gemäss Angaben des Beigeladenen werde im Pflichtenheft der Schulleitung die Klassenzuteilung und die diesbezügliche Kompetenz der Schulleitung ebenfalls geregelt. Folglich kann festgehalten werden, dass die Anordnung der Klassenumteilung durch die Schulleitung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. 3.6. Die angeordnete Klassenumteilung muss ferner im öffentlichen Interesse liegen (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 5 Abs. 2 KV). Die angeordnete Klassenumteilung dient nicht nur der Interessenwahrung einzelner Schülerinnen und Schüler, sondern verfolgt über den Einzelfall hinausgehende öffentliche Interessen. Im vorliegenden Fall ist der Argumentation des Beigeladenen zu folgen, dass die Umteilung erforderlich war, um die Beschulung in einem möglichst förderlichen Umfeld sicherzustellen und einen geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten (vgl. E. 2.12. hiervor). 3.7.1. Nach Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 2 KV muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Als verhältnismässig gilt die behördliche Anordnung dann, wenn 18 / 23 sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist (vgl. TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Rz. 453). 3.7.2. Eine behördliche Anordnung ist geeignet, wenn sie das angestrebte Ziel fördert (BGE 144 I 126 E. 8.1, 135 II 105 E. 2.3.3). Vorliegend verfügte der Beigeladene am 10. Juli 2024 (act. B.2) die Klassenumteilung von D. _____ für das Schuljahr 2024/2025 in die Parallelklasse H. _____, in welcher sie von einer neuen Klassenlehrperson unterrichtet worden wäre. Zur Begründung führte der Schulverband an, das Verhältnis zwischen den Eltern und der bisherigen Lehrperson sei stark belastet. Leidtragende sei D. _____, weshalb die Klassenumteilung im Interesse des Kindeswohls angeordnet worden sei. Die Massnahme der Klassenumteilung in die Parallelklasse ist grundsätzlich geeignet, das angespannte Verhältnis zwischen der Lehrperson und dem Vater zu entschärfen. In der Parallelklasse würde eine andere Lehrperson D. _____ unterrichten, wodurch der direkte Kontakt zwischen der bisherigen Lehrperson und dem Vater entfielen und die Zusammenarbeit auf

einem unvoreingenommenen Verhältnis beruhen könnte. 3.7.3. Erforderlich ist eine behördliche Anordnung, sofern kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches die gleiche Eignung aufweist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 20 48 vom 17. Mai 2022 E. 4.4; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, a.a.O., Rz. 460). Folglich stellt sich die Frage, ob die Massnahme der Klassenumteilung in die Parallelklasse erforderlich war oder ob nicht eine mildere, gleichermassen geeignete Massnahme zur Verfügung gestanden hätte, um die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Lehrperson sowie das Kindeswohl sicherzustellen. Gemäss den Akten war die Klassenlehrperson G. _____ subjektiv nicht in der Lage, mit dem Vater von D. _____ zusammenzuarbeiten, weshalb der Beigeladene die Klassenumteilung verfügte. Der Konflikt betraf demnach das angespannte Verhältnis zwischen G. _____ und dem Beschwerdeführer, während die Mutter von D. _____ in diesen Konflikt nicht involviert war. Wäre folglich die Mutter als alleinige Ansprechperson für sämtliche Kontakte zwischen der Lehrperson G. _____ mit den Eltern eingesetzt worden, hätte ein direkter Austausch mit dem Beschwerdeführer vermieden werden können. Jedoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass bei anhaltenden Konflikten zwischen der Schule und den Eltern vor allem die Schülerinnen und Schüler leiden. Die betroffenen Kinder fühlen sich zwischen Eltern und Lehrpersonen hin- und hergerissen und können dadurch in einen Loyalitätskonflikt geraten, der Hilflosigkeit und Sorgen auslöst (vgl. CHRISTIAN HUGI, Wenn zwei sich streiten, leidet das Schulkind, 2023, <<https://www.fritzungfraenzi.ch/schule/wenn-zwei-sich-streiten-leidet-das-schul-kind/>> [besucht am 20. Oktober 2025]; sowie den Beitrag "Konflikte zwischen Familie und Schule", <<https://www.familien-handbuch.ch/kinder-jugend-bildung/kindergarten-und-schule/konflikte-zwischen-familie-und-schule>> [besucht am 2. Oktober 2025]). Zudem ergänzen sich das aus Art. 13 Abs. 1 BV (Anspruch auf Familienleben) fliessende elterliche Erziehungsrecht und die Bildungsverpflichtung der Schutrageiner einander, wirken zusammen und haben sich dabei am Wohl des Kindes zu orientieren (vgl. zum Ganzen KÄGI-DIENER/BERNET, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Art. 19 Rz. 6 f. und 31 f.). Vor diesem Hintergrund bleibt fraglich, ob ein Austausch sämtlicher Kommunikation zwischen der Schule und den Eltern lediglich über die Mutter einen derartigen Loyalitätskonflikt gleichermassen zuverlässig hätte verhindern können, wie es bei einer vollständigen Umteilung in eine neue Klasse mit einer neuen Lehrperson sicherlich der Fall gewesen wäre. Zudem ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Beigeladene als Arbeitgeber gegenüber der Lehrperson G. _____ arbeitsrechtliche Pflichten zu erfüllen hatte. Denn, gleich wie den privaten Arbeitgeber (Art. 328 OR), trifft auch den öffentlichen Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht. Im kantonalen Personalgesetz (BR 170.400) wird dies in Art. 46 konkretisiert: Demnach hat der Kanton die Persönlichkeit der Mitarbeitenden zu achten und zu schützen. Er fördert die Gesundheit und die Sicherheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz. Mitarbeitende haben gemäss Art. 48 PG die Pflicht, die öffentlichen Interessen zu wahren. Es ist dabei alles zu unterlassen, was diese beeinträchtigt. Dem kommunalen Personalgesetz der Gemeinde F. _____ lassen sich dazu keine abweichenden Bestimmungen entnehmen. Gemäss den Akten sowie mangels anderweitiger Hinweise kann nachvollzogen werden, dass sich G. _____ aufgrund des angespannten Verhältnisses nach dem Ereignis am Skitag im Februar 2024 subjektiv nicht mehr in der Lage gefühlt hat, mit dem Vater zusammenzuarbeiten. Sie hat zwar versucht, eine objektive Zusammenarbeit zu ermöglichen, was ihr jedoch nicht gelang. Zudem

versuchte G._____ über einen Zeitraum von vier Monaten, zum Wohle des Bildungsauftrags eine Zusammenarbeit mit dem Vater zu ermöglichen bzw. zu ertragen. Dazu ist anzumerken, dass sich der genaue Vorfall am Skitag im Februar 2024 im vorliegenden Verfahren nicht re- konstruieren lässt und zudem auch nicht entscheidrelevant ist. Dennoch ist festzuhalten, dass der Beigeladene als Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber der Lehrperson G._____ wahrzunehmen hatte. Daher berücksichtigte er bei seiner Entscheidung der Klassenumteilung sowohl das Kindeswohl als auch die Fürsorgepflicht gegenüber der Lehrperson G._____ in rechtmässiger und genügender Weise.

20 / 23 Ferner ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer geltend machen, der Grund für die Klassenumteilung, namentlich die am 22. Juli 2024 erhobene Strafanzeige, habe sich erst nach Erlass der Verfügung ereignet und könne daher nicht als Begründung für die Umteilung herangezogen werden. Dieser Argumentation ist entgegengehalten, dass das Verhältnis zwischen den Beschwerdeführern und der Klassenlehrperson bereits zuvor erheblich belastet war. Bereits am Gespräch vom 20. Juni 2024 mit den Beschwerdeführern wurde geäussert, dass G._____ nicht mehr in der Lage sei, die Tochter zu unterrichten. Bezeichnenderweise war G._____ an jener Besprechung zwecks Vermeidung einer Konfrontation mit dem Beschwerdeführer dispensiert. In der ursprünglichen Verfügung der Schulleitung vom 10. Juli 2024 (act. B.2) betreffend die Klassenumteilung wurde denn auch erneut ausdrücklich das stark angespannte Verhältnis als Grund angeführt, aufgrund dessen eine weitere Zusammenarbeit für die Klassenlehrperson nicht mehr zumutbar erschien. Darin wurde die Strafanzeige – welche zeitlich erst später eingereicht wurde – nicht als Grund für die Umteilung erwähnt. Diese wurde korrekterweise erst im Entscheid des Schulrats vom 19. August 2024 (act. B.4) erwähnt. Insofern erweist sich die zeitliche Abfolge als korrekt. Dennoch fehlt im Rekursentscheid der Hinweis, dass die Strafanzeige nicht ursprünglich als Begründung für die strittige Umteilung herangezogen werden konnte (da diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht eingereicht worden war), die Strafanzeige aber dafür umso mehr das in der Verfügung vom 10. Juli 2024 erwähnte angespannte Verhältnis nachträglich verdeutlicht bzw. bestätigt. Das Fehlen dieser Präzisierung ändert aber nichts an der korrekten Begründung der Klassenumteilung, weshalb die Beschwerdeführer aus ihrer Argumentation betreffend die zeitliche Abfolge nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Daher kann festgestellt werden, dass ein Austausch ausschliesslich über einen Elternteil, namentlich die Mutter, keine gleich geeignete Massnahme darstellt, die eine Zusammenarbeit im Sinne des Kindeswohls gewährleistet hätte. Die Anordnung der Klassenumteilung war daher in casu erforderlich. 3.7.4. Als zumutbar gilt eine Anordnung, wenn zwischen dem konkreten Eingriffszweck (sog. öffentlicher Nutzen) und der konkreten Eingriffswirkung (sog. private Last) ein vernünftiges Verhältnis besteht (vgl. TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, a.a.O., Rz. 468). Es gilt also zu prüfen, ob der öffentliche Nutzen der Anordnung der Klassenumteilung überwiegt oder ob damit unverträglich schwer in die Rechtstellung von D._____ eingegriffen wird (vgl. BGE 138 II 346 E. 9.2; 137 I 327 E. 5.5). Das öffentliche Interesse besteht, wie bereits in Erwägung 2.12 ausgeführt, in der Beschulung in einem möglichst förderlichen Umfeld sowie in der dafür notwendigen

21 / 23 Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs. Dies wird durch das schlechte Verhältnis zwischen den Beschwerdeführern und der Lehrperson gefährdet, was sich wiederum auf das Kindeswohl auswirkt. Denn dem öffentlichen Interesse steht die Eingriffswirkung bzw. die private Last gegenüber. D._____ hat erst ein Jahr in der

Klasse E. _____ verbracht und hat dabei laut Beschwerdegegner während insgesamt 95 Halbtagen gefehlt. Sie wäre also nicht aus dem angestammten Umfeld entrissen worden. Zudem gibt es einen intensiven Austausch zwischen den beiden Primarschulklassen und mehrere gemeinsame Aktivitäten. Ferner ist sachverhaltsmässig nicht erstellt, dass D. _____ in der neuen Klasse H. _____ in ein instabiles Umfeld geraten wäre. Der Eingriff erscheint demnach nicht derart schwerwiegend. Die höhere Gewichtung des öffentlichen Interesses an einem förderlichen Schulumfeld, der Sicherstellung des Kindeswohls aufgrund eines möglichen Loyalitätskonflikts sowie der Fürsorgepflicht des Beigeladenen gegenüber der von ihm angestellten Lehrperson erscheint dem angerufenen Gericht nachvollziehbar. 3.8. Aus dieser Gegenüberstellung wird augenscheinlich, dass mit der verfügten Klassenumteilung vom 10. Juli 2024 nicht schwerwiegend in die Rechtsstellung von D. _____ eingegriffen wurde und gleichzeitig gewichtige öffentliche Interessen für die Anordnung der Klassenumteilung zu berücksichtigen waren. Eine offensichtliche Unverhältnismässigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 2 BV bzw. Art. 5 Abs. 2 KV liegt damit nicht vor. Angesichts dessen, dass der Beschwerdegegner vertretbare sachliche Gründe für die verfügte Klassenumteilung vorzuweisen vermag und er als hierfür zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessenspielraum verfügt, erweist sich der vorliegende Entscheid als rechtmässig (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 18 3 vom 21. September 2020 E. 2 und U 23 88 vom 21. Mai 2024 E. 3.6). 4. Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die verfügte Klassenumteilung von D. _____ durch den Beschwerdegegner rechtmässig war und die Beschwerde daher abzuweisen ist. 5. Kosten 5.1. Gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG hat im Rechtsmittelverfahren in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kanzleiauslagen und einer Staatsgebühr, welche auf CHF 1'500.00 festgesetzt wird, den unterliegenden Beschwerdeführern je hälftig aufzuerlegen (Art. 73 Abs. 1 VRG).

22 / 23 5.2. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die Beschwerde offensichtlich aussichtslos ist, und dem Beschwerdegegner deswegen ein vermeidbarer Aufwand entstanden ist (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 22 8 vom

E. 29

August 2022 E. 6.2). Der Beigeladene macht geltend, dass ihm ausnahmsweise für dessen anwaltliche Vertretung eine angemessene Entschädigung zulasten des Beschwerdeführers gemäss einer noch einzureichenden Honorarnote zuzusprechen sei. Im vorliegenden Fall erscheint es allerdings nicht als gerechtfertigt, der obsiegenden Partei eine Entschädigung zuzusprechen. Für das angerufene Gericht liegt keine leichtsinnige Ergreifung eines Rechtsmittels vor und es entsteht daher auch kein vermeidbarer Aufwand. Daher wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

23 / 23 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.